

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(Amtsblatt der Europäischen Union C 336 vom 6. November 2012)

(2012/C 398/09)

Seite 19:

anstatt:

„Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Folien aus Polyethylenterephthalat (PET)	Brasilien, Indien und Israel	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 des Rates (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 1)	7.11.2012

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.“

muss es heißen:

„Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Folien aus Polyethylenterephthalat (PET)	Brasilien, Indien und Israel	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 des Rates (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 1)	7.11.2012

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 21.4.2012, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.“